

IV.

Beiträge zur Adelsgeschichte des Plauenschen Grundes.¹⁾

Die Burggrafen zu Dohna.

Überblick und Einleitung.

- 1) Allgemeines in Kürze über die Donins.
- 2) Die Ausdehnung des Gebietes der Burgschaft Dohna.
- 3) Die Donins und ihre Berührung mit dem Plauenschen Grunde.
- 4) Die Urkunde von 1206.

Das mächtige Geschlecht derer von Dohna beherrschte einst einen großen Teil unseres lieben Sachsenlandes und des Nachbarlandes Böhmen; darum interessiert es den Geschichts- und Altertumsfreund. Für diejenigen, denen nur an einem ganz kurzen Abriß gelegen, ist das unter Nr. 1 Gebotene. Gleichwohl wird es nach meiner Meinung viele geben, denen eine kurze Darstellung des Gebietes der Donins erwünscht ist; diesen giebt das unter Nr. 2 Dargestellte, nach dem Grundsatz: Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen. Besonders muß uns die Berührung des Geschlechts derer von Dohna mit dem Plauenschen Grunde berühren. Nr. 3 bedarf deshalb keiner Rechtfertigung für unsere Zwecke. Von größter Bedeutung aber ist die Urkunde von 1206; Sie ist a) das älteste über unseren Grund aufgefundene sichere schriftliche Zeugnis, deshalb b) die fast älteste Quelle für die Ortsnamen hiesiger Gegend, soweit sich selbe darin verzeichnet finden. Deshalb wurde die Urkunde, obwohl zu Nr. 3 gehörig, als besondere Nr. unter 4 eingestellt. Ich gebe die deutsche Übersetzung zweier tüchtiger Kenner der lateinischen Sprache. Die erstere Übersetzung ist mehr dem Wortlaut entsprechend, die zweite mehr frei gehalten; beide aber sind sachlich. Da die lateinische Urkunde nur für Sprachkenner Wert hat, so ist die Wiedergabe unterblieben. Gleichwohl durften die Personen- und Ortsnamen nicht fehlen, weshalb sie Platz fanden. Der gewöhnlichen Darstellung entgegen hielt ich es für angemessen, auch die andere Ansicht der Donins aufzunehmen.

¹⁾ Zum Verständnisse der früheren Geschichte unserer Gegend gehört wesentlich die Kenntniß des Adels, darum sei dieselbe in den auf S. 2 unter Nr. II gegebenen Gang zwischen 3) und 4) eingeschaltet, soweit sie Verfasser für angemessen erachtet und ihm Unterlagen zu Gebote standen.